



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Gießereimechaniker/-in, Schwerpunkt Schmelzbetrieb¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

1. BBP 1: Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)

- ☐ a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen
- ☐ b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen und Werkstücke ausrichten und spannen
- ☐ c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren sowie durch Trennen und Umformen herstellen
- ☐ d) Bauteile durch Urformen herstellen
- ☐ e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen

2. BBP 2: Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von gießereitechnischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

- ☐ a) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit prüfen und Instandsetzen und Instandsetzung veranlassen
- ☐ b) Systeme nach Wartungs- und Inspektionslisten, insbesondere unter Berücksichtigung der Prüfwerte, der Betriebs- und Hilfsstoffe sowie der Wartungshäufigkeit, warten und Wartung veranlassen
- ☐ c) Schmelzaggregate, Transportgefäße und Vergießeinrichtungen ausbessern
- ☐ d) Systeme inspizieren und Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung austauschen und Austausch veranlassen

3. BBP 3: Handhaben von Formstoffen für Formen und Kerne (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

- ☐ a) Formgrundstoffe, Formstoffbindemittel, Formstoffzusatzstoffe und Formstoffüberzugsstoffe beurteilen

¹ Gießereimechanikerausbildungsverordnung vom 2. Juli 2015 (BGBl. I S. 1134), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 76) geändert worden ist

- ☐ b) Formstoffe für Formen und Kerne hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzungen, ihres wirtschaftlichen Einsatzes sowie des Arbeits- und Umweltschutzes beurteilen
- ☐ c) Formstoffe manuell aufbereiten
- ☐ d) Eigenschaften der Formstoffe und Formstoffüberzüge nutzen
- ☐ e) Möglichkeiten der Beeinflussung von Formstoffeigenschaften nutzen

4. BBP 4: Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

- ☐ a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen
- ☐ b) Schutzgitter und Absperrungen sowie Montage- und Transporthilfen auf- und abbauen
- ☐ c) handbediente Hebezeuge, insbesondere Seil- und Kettenzüge, handhaben
- ☐ d) Transportgut vorbereiten und für Transport sichern
- ☐ e) Transport mit Flurförderzeugen durchführen
- ☐ f) Transportgut absetzen, lagern und sichern

5. BBP 5: Bedienen und Überwachen von gießereitechnischen Produktionsanlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)

- ☐ a) Produktionsablauf überwachen
- ☐ b) Stofffluss bei der Erzeugung von Produkten verfolgen und Daten erfassen, abrufen und zur Verarbeitung eingeben
- ☐ c) Störungen feststellen, Ursachen im Produktionsablauf und Materialfluss eingrenzen und Maßnahmen zur Beseitigung der Störungsursachen einleiten

6. BBP 6: Anwenden von Formverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)

- ☐ a) Formverfahren nach technischen und wirtschaftlichen Aspekten unterscheiden
- ☐ b) Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel zum Herstellen, Ausbessern und Zurichten von Formen und Kernen auswählen und bereitstellen
- ☐ c) Form unter Einsatz eines Handmodells herstellen und zum Gießen vorbereiten
- ☐ d) Ergebnisse von Simulationstechniken berücksichtigen
- ☐ e) Herstellungsprozesse und Ergebnisse von Rapid Prototyping berücksichtigen

7. BBP 7: Entformen und Nachbehandeln von Gussstücken (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)

- ☐ a) Gussstücke entformen und entkernen
- ☐ b) Gussstücke sichtprüfen und beurteilen
- ☐ c) Kreislaufmaterial von Hand, mit Vorrichtungen und Maschinen abtrennen
- ☐ d) Gussstücke von Hand, mit Vorrichtungen und Maschinen putzen
- ☐ e) Oberflächenfehler erkennen und Ursachen feststellen
- ☐ f) Oberflächen behandeln

8. BBP 8: Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)

- ☐ a) Eigenschaften von Werkstoffen und Veränderungen der Werkstoffe beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben
- ☐ b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen
- ☐ c) Eisengusswerkstoffe und Nichteisenmetallgusswerkstoffe hinsichtlich ihrer Herstellung und Verarbeitung unterscheiden
- ☐ d) Einfluss von Begleit- und Legierungselementen bei Eisengusswerkstoffen und Nichteisenmetallgusswerkstoffen beurteilen
- ☐ e) chemische Prozesse in den Produktionsverfahren, insbesondere Oxidations- und Reduktionsvorgänge, beurteilen
- ☐ f) Säuren, Laugen, Emulsionen, Salze und deren Lösungen unter Beachtung des Arbeits- und Umweltschutzes einsetzen
- ☐ g) gas-, dampf- und staubförmige Emissionen feststellen, ihre Wirkung beurteilen und Maßnahmen zur Reduzierung einleiten

9. BBP 9: Schmelzen und Warmhalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)

- ☐ a) Verfahren und Anlagen zum Schmelzen und Warmhalten von Eisengusslegierungen und Nichteisenmetallgusslegierungen hinsichtlich ihres Einsatzes unterscheiden
- ☐ b) die für das Schmelzen, Warmhalten, Transportieren und Umfüllen von Werkstoffen erforderlichen Schutzmaßnahmen durchführen
- ☐ c) Einsatz- und Hilfsstoffe lagern und transportieren
- ☐ d) Feuerfeststoffe und Zustellung sichtprüfen
- ☐ e) Einsatzstoffe gattieren und schmelzen
- ☐ f) Qualität der Schmelze prüfen
- ☐ g) Schmelze abkrammen, umfüllen und warmhalten

10. BBP 10: Gießen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)

- ☐ a) Gießgefäße und Fördereinrichtungen für schmelzflüssige Massen unterscheiden und auswählen
- ☐ b) Schutzmaßnahmen für Transport- und Gießvorgang durchführen
- ☐ c) Gießverfahren unterscheiden und auswählen und Gießvorgang durchführen und überwachen

11. BBP 11: Anwenden von Steuerungs- und Regeltechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)

- ☐ a) einschlägige Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an steuerungstechnischen Anlagen beachten
- ☐ b) steuerungstechnische Unterlagen, insbesondere Schalt- und Funktionspläne, auswerten
- ☐ c) pneumatische Steuerungstechnik anwenden
- ☐ d) Steuerungs- und Regeltechnik in Produktionsanlagen unterscheiden

Schwerpunktbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen im Schwerpunkt „Schmelzbetrieb“

1. BBP 1: Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von gießereitechnischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

- ☐ a) Schmelzaggregate, Transportgefäße und Vergießeinrichtungen mit Feuerfeststoffen zustellen
- ☐ b) Fehler an mechanischen und elektrischen Baugruppen eingrenzen

2. BBP 2: Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)

- ☐ a) Einfluss von Begleit- und Legierungselementen bei Eisengusswerkstoffen und Nichteisenmetallgusswerkstoffen steuern und optimieren
- ☐ b) chemische Prozesse in den Produktionsverfahren, insbesondere Oxidations- und Reduktionsvorgänge, steuern und optimieren

3. BBP 3: Schmelzen und Warmhalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)

- ☐ a) Verfahren und Anlagen zum Schmelzen und Warmhalten von Eisengusslegierungen und Nichteisenmetallgusslegierungen anwenden
- ☐ b) Feuerfeststoffe und Zustellung prüfen und beurteilen
- ☐ c) Einsatzstoffe beurteilen und auswählen
- ☐ d) Schmelzanlagen einrichten und anfahren und Funktionen überprüfen
- ☐ e) Schmelze transportieren
- ☐ f) Schmelzebehandlung und Schmelzereinigung durchführen und Korrekturen der Schmelze einleiten

4. BBP 4: Anwenden von Steuerungs- und Regeltechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)

- ☐ a) Regeleinrichtungen unterscheiden
- ☐ b) Anlagen zum Überwachen, Steuern und Regeln der Schmelzprozesse handhaben
- ☐ c) Messreihen und Kennlinien darstellen und auswerten

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Durchführen von betrieblicher und technischer Kommunikation (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)
- Integrative BBP 4: Planen und Organisieren der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 6)
- Integrative BBP 5: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Abs. 3 Nr. 7)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in